

Informationen für die Beantragung einer Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

1. Wer benötigt eine Gestattung?

Eine Gestattung benötigt derjenige bzw. der Verein, welcher einen Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich eines besonderen, vorübergehenden Anlasses (bspw. ein Vereinsfest) gegen Entgelt und Gewinnzielungsabsicht betreiben will.

Eine Gestattung wird nicht benötigt, wenn bereits eine Gaststättenkonzession gem. § 2 Gaststättengesetz für die geplante Ausschankfläche besteht oder nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht werden. Eine Anzeige beim Ordnungsamt der Stadt Löffingen ist ausreichend.

2. Wer muss diese Gestattung beantragen?

Wollen nur Sie persönlich den Alkoholausschank betreiben, so müssen Sie selbst den Antrag stellen. Soll der Alkoholausschank durch einen Verein betrieben werden, so muss nicht zwingend der jeweilige Vorsitzende die Gestattung beantragen, dies kann bspw. auch ein Kassenwart übernehmen. Als „Verantwortlicher“ kann bei Bedarf separat bspw. der Vereinsvorsitzende eingetragen werden.

3. Bis wann ist die Gestattung zu beantragen?

Die Gestattung muss so rechtzeitig beantragt werden, dass dieser Antrag auch noch abschließend geprüft und bearbeitet werden kann. Daher ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Bei später beantragten Gestattungen kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Bearbeitung noch rechtzeitig erfolgt und Ihnen die Gestattung (sofern diese rechtlich erteilt werden kann) auch noch rechtzeitig per Post zugehen kann.

4. Was sind diese Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung?

Zunächst einmal sollten Sie alle abgefragten Angaben auf dem Antragsformular ausfüllen, mit denen das Vorliegen der verschiedenen Voraussetzungen geklärt wird. Grundlegendste Voraussetzung ist, dass der Alkoholausschank in einem untergeordneten Rahmen eines besonderen Anlasses stattfindet. Soll der Ausschank nur um des Ausschanks Willen durchgeführt werden, liegt kein besonderer Anlass vor.

Stellen Sie sich die Frage, ob die Veranstaltung primär wegen des Alkoholausschanks stattfinden soll, oder ob die Veranstaltung ein anderes Augenmerk hat und nur in diesem Rahmen nebenbei Alkohol ausgeschenkt werden soll. Eine dauerhafte Gaststättenerlaubnis darf nicht mit Gestattungen nach § 12 Abs. 1 GastG umgangen werden.

5. Was passiert, wenn keine Gestattung vorliegt?

Dann dürfen Sie keinen Alkohol ausschenken. Findet dennoch ein Alkoholausschank statt, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, welche in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Geldbuße belegt werden kann.

6. Was kostet mich so eine Gestattung?

Die Gebühr wird anhand der Größe und Veranstaltungsdauer berechnet. In der Regel beträgt die Gebühr für eine Veranstaltung ca. 16,00 € am ersten Tag, für jeden weiteren Tag 6,00 €.

7. Bis zu welcher Uhrzeit darf ich Getränke ausschenken?

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt bei der Stadt Löffingen mit allen Ortsteilen in der Nacht zum Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 02.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und Sonntag um 03.00 Uhr. Sie endet um 06.00 Uhr.

Soll Ihre Veranstaltung länger als die oben genannten Zeiten andauern, haben Sie eine Verkürzung der Sperrzeit bei der Stadt Löffingen zu beantragen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Willmann, Tel.: 07654/802-27, E-Mail: willmann@loeffingen.de